



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Oper und Performance
an der Universität Bayreuth
vom 20. Februar 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs	5
§ 5	Prüfungsausschuss.....	5
§ 6	Prüfende und Beisitzende	6
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Masterarbeit.....	10
§ 13	Leistungspunktsystem.....	11
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	12
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	12
§ 16	Prüfungsnoten	13
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	13
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	14
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	15
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	15
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	16
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	17
§ 26	Studienberatung.....	18
§ 27	Inkrafttreten.....	19
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		20
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		22

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Das Masterstudium Oper und Performance zielt auf den Erwerb vertiefter historisch-kulturwissenschaftlicher und aktueller Sach- und Methodenkenntnisse, die selbstständige, transdisziplinär orientierte Forschung ebenso wie Berufstätigkeiten im anspruchsvollen Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage ermöglichen. ²Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Oper und Performance wird festgestellt, ob die oder der Studierende profunde Fachkenntnisse im Bereich Oper und Performance erworben hat und über die für selbstständige wissenschaftliche Arbeit erforderlichen entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Methodik, Quellenkompetenz, Recherchekompetenz, Wissenschaftstheorie und der Theorie des Kulturmanagements, aber auch über die Fähigkeit, diese kreativ und individuell umzusetzen, verfügt. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Musiktheaterwissenschaft oder Theater und Medien an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben und
3. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus den

Bachelorstudiengängen Musiktheaterwissenschaft oder Theater und Medien spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für die oben genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Die Entscheidungen in den Fällen der Sätze 1 bis 4 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (4) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Oper und Performance gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang Oper und Performance kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Oper und Performance ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:

Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n

Modulbereich B: Analyse und Organisation

Modulbereich C: Peripherie und Zentrum

Modulbereich D: Wahlpflichtbereich

Modulbereich E: Masterarbeit.

- (2) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen im Wahlpflichtbereich D über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (3) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung eines Praktikums von insgesamt vier Wochen in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität Bayreuth. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten Semester zu nutzen. ⁵Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁶Während des Praktikums ist ein Bericht im Umfang von acht bis zehn Seiten zu erstellen, in welchem die im Praktikum ausgeführten Tätigkeiten und neu erworbenen Kompetenzen darzulegen und zu reflektieren sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Hausarbeiten und Forschungsberichten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Hausarbeiten umfassen ca. fünfzehn Seiten und werden spätestens im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium acht Wochen und im Teilzeitstudium sechzehn Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit ist der Dozentin oder dem Dozenten in elektronischer Form sowie als gedrucktes Exemplar vorzulegen, es sei denn, diese oder dieser verzichtet auf die Einreichung des gedruckten Exemplars. ⁸Der Abgabetermin wird von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (5) ¹Der im Modul „Independent Research“ geforderte Forschungsbericht umfasst ca. zwölf Seiten und wird in der Regel im zweiten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungsfrist für den Forschungsbericht beträgt im Vollzeitstudium zwölf Wochen, im Teilzeitstudium vierundzwanzig Wochen. ³Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt und muss so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Semesters bearbeitet werden kann. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden die in Satz 3 genannte Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Der Forschungsbericht wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote ein. ⁷Die Wiederholungsregelungen von § 19 gelten entsprechend.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6). ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie soll den Umfang von 25000 Wörtern (ca. 60 DIN-A-4-Seiten) nicht unterschreiten und soll den Umfang von 35000 Wörtern (ca. 80 DIN-A-4-Seiten) nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der in den Modulbereichen A bis D (im Modulbereich D die zwei am besten bewerteten Module) geleisteten Prüfungen, die jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet werden, und der Note der Masterarbeit, die mit Faktor 10 gewichtet wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin

oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Master of Arts zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Oper und Performance betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Oper und Performance.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Februar 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Oper und Performance an der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2019 (AB UBT 2019/020), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Oper und Performance an der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2019 (AB UBT 2019/020), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modulbereich Modul	SWS	LP	Prüfung
Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n			
Modul A1: Reflexion	6	11	Hausarbeit
Modul A2: Kulturelles Handeln	4	9	Hausarbeit
Summe Bereich A		20	
Modulbereich B: Analyse und Organisation			
Modul B1: Theoriegeleitete Analyse	4	9	Hausarbeit
Modul B2: Independent Research		5	Forschungsbericht
Modul B3: Praxiskomponente	2	5	Praktikumsbericht gemäß § 4 Abs. 3
Modul B4: Fragen der Opernforschung	2	6	Hausarbeit
Summe Bereich B		25	
Modulbereich C: Peripherie und Zentrum			
Modul C1: Aktuelle Forschungsfragen	6	12	Hausarbeit
Modul C2: Management und Institution	4	9	Hausarbeit
Summe Bereich C		21	
Modulbereich D: Wahlpflichtbereich			
Studienfachbezogene Module nach Wahl und nach Absprache mit der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator aus den folgenden Masterstudiengängen: MA Intercultural Anglophone Studies MA Interkulturelle Germanistik MA Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK) MA Literatur und Medien MA Literatur im kulturellen Kontext MA Études Francophones: Afriques Multiples MA Medienkultur und Medienwirtschaft MA Musik und Performance MA Social and Cultural Anthropology MA Soziologie MA Philosophy & Economics MA Economics (Volkswirtschaftslehre) MA Betriebswirtschaftslehre und/oder kombiniert	ca. 20	24	Die Prüfungs- leistung richtet sich nach dem gewählten Modul.

Modulbereich Modul	SWS	LP	Prüfung
Module aus anderen Studiengängen der Universität Bayreuth im Umfang von maximal 10 LP, in Absprache mit dem Studiengangsmoderator			
Summe Bereich D		24	
Modulbereich E: Masterarbeit			
Modul E: Masterarbeit	2	30	Masterarbeit
Summe Bereich E		30	
SUMME GESAMT		120	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Oper und Performance an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden. ²Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie über Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Performance/Opera Studies sowie eventuelle Praxiserfahrungen verfügen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 5.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für den Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁵Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.2 und 3.2.5 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können, als ergänzende Information.

3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise einschlägiger Zusatzqualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte).

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 nicht erfüllen, werden abgelehnt; Nr. 7.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Masterstudiengang Oper und Performance geeignet ist. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten (wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist) und wird vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien getroffen:

5.1 Studienleistung (gemäß Nr. 3.2.2)

¹Die Gesamtnote des einschlägigen Erstabschlusses, bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, wird mit maximal 15,0 Punkten bewertet. ²Hierzu wird die Gesamtnote der bisherigen Studienleistungen nach dem folgenden Schema umgerechnet:

PUNKTZAHL LEISTUNGSSPIEGEL

Note	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,5	14
1,6-1,8	13
1,9-2,1	12
2,2-2,5	11
2,6-2,8	10
2,9-3,1	9
3,2-3,5	8
3,6-3,8	7
3,9-4,1	6
<4,2	0

5.2 Außercurriculare Leistungen (gemäß Nr. 3.2.5)

¹Die Zusatzqualifikationen für den Studiengang, die sich aus den Unterlagen gemäß Nr. 3.2.5 ergeben, werden mit maximal 5,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit daraus ausgeprägte Fähigkeiten und Kompetenzen für das Gebiet „Oper und Performance“ deutlich werden. ³Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a bis c oder anderen gleichwertigen Unterlagen nachgewiesen werden:

- a) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in Berufsfeldern mit musik-, performance- oder theaterwissenschaftlichem Bezug durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs (2 Punkte).
- b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer oder mehreren Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder des Englischen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (1 Punkt).
- c) Nachweis berufspraktischer Kompetenzen im Kulturbereich durch eine mindestens zwölfwöchige Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs (eine Aufwertung nach Buchst. a kann nicht zusätzlich für eine identische Tätigkeit gewährt werden) (2 Punkte).

5.3 Eignungsgespräch

5.3.1 Termin und Teilnahme

¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.3.2 Durchführung und Bewertung

¹Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der spezifischen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden. ⁴Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. ⁵Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Skala von 0 bis 10,0 Punkten fest, wobei 0 die schlechteste und 10,0 die beste zu erzielende Punktezahl ist. ⁶Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁷Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma. ⁸In dem Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu Fach- und Methodenkenntnissen im Bereich Musikwissenschaft (30 %), Theaterwissenschaft (30 %) und Performance/Opera Studies (30 %) sowie zu eventuellen Praxiserfahrungen (10 %) befragt.

5.3.3 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Bewertung des Eignungsverfahrens

¹Die Punktezahl der Gesamtbewertung des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3). ²Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

³Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsverfahren mindestens 21,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 21,0 Punkte erreichen, wird die Eignung für diesen Studiengang nicht zuerkannt.

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 7.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 7.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 7.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Oper und Performance gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

8. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

9. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 8 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Februar 2023,
Az. A 3384/4 - I/1.

Bayreuth, 20. Februar 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Leible", is written over a faint, larger blue signature.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2023.